

MEHRWERTSCHUTZ 6/2016

Falls besonders vereinbart – siehe Versicherungspolize/Nachtrag – gilt:

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass für diesen noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Mehrertschutz).

Der Versicherungsschutz aus den Fremdversicherungen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrages vor (subsidiäre Deckung).

Die Beiträge der Fremdversicherung werden auf diesen Vertrag angerechnet. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt die Regelung in der Versicherungspolize.

2. Der Anspruch auf Mehrertschutz besteht, wenn

- der Schaden im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versichert ist, und

- eine Entschädigung aus der Fremdversicherung abgelehnt oder gekürzt wurde, oder die Versicherungssumme/Ersatzleistung der Fremdversicherung ausgeschöpft wurde.

Im Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrages in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, greift der Mehrertschutz nicht ein. Der Versicherer zahlt im Entschädigungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung angerechnet.

3. Der Versicherer trägt über den Mehrertschutz nicht die im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.

4. Ändert der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieses Vertrages seine Fremdversicherung, bewirkt diese Änderung keine Erweiterung des Mehrertschutzes.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

6.

6.1. Mit dem in der Versicherungspolize/im Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet der Mehrertschutz. Die subsidiäre Deckung dieses Vertrages entfällt ab diesem Zeitpunkt und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang.

6.2. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Information durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer.

6.3. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beträge des Fremdversicherers gemäß Ziffer 1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.



Verein auf Gegenseitigkeit

zillertaler
VERSICHERUNG

R+V

VERSICHERER DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:
R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG
NIEDERLASSUNG ÖSTERREICH
WILHELMSTRASSE 68, 1120 WIEN

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE
„DAHEIM & BEHÜTET“
PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

GRUNDDECKUNG

1. Vorbemerkung

Als Vertragsgrundlagen gelten die R+V AHVB/EHVB 2005 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB 2005 auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbmäßigen Tätigkeit, soweit eine solche nicht ausdrücklich in den unten stehenden Bestimmungen mitversichert ist.

Für die Gefahren außerhalb des täglichen Lebens besteht überdies Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den Schadenfall fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Vorliegen von höheren Verschuldensgraden besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Die Haftung als Haus- und Grundbesitzer ist von diesem Deckungsumfang ausdrücklich nicht umfasst und muss über einen eigenen Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

3. Selbstbehalt

Es gilt generell kein Selbstbehalt als vereinbart, soweit keine andere Regelung in den Bedingungen getroffen ist.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich – soweit nicht anders bestimmt – auf die ganze Erde. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB/EHVB 2005 findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

5. Zusätzliche Risikobeschreibung

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus folgenden Risiken:

5.1.1 Haftung als Wohnungsinhaber:

Insbesondere fallen, insofern abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1. bis 10.3. AHVB, auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß und/oder übermäßige Beanspruchung.

Die Ersatzleistung beträgt EUR 1.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

5.1.2. Mietsachschäden in Schüler- und Studentenheimen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Mieter eines Zimmers in einem Schüler- oder Studentenheim für die Ausbildungszeit. Darunter fallen, insofern abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1. bis 10.3. AHVB, auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars in Schüler- und Studentenheimen unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis für die Ausbildungszeit mitversicherter Personen nach Punkt 6 dieser Bestimmung besteht. Für Schäden am Inventar besteht ein Selbstbehalt von EUR 750,00. Die Ersatzleistung beträgt EUR 500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung. Im Fall von Vandalismusschäden ist der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, im Schadenfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5.2. Innehabung und Verwendung der gesamten privaten Einrichtung

5.3. Arbeitgeber von Hauspersonal

5.4. Fremdenbeherbergung, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist

Abschnitt B, Z. 7 EHV findet Anwendung

5.5. Haltung und Verwendung von Fahrrädern ohne Motorantrieb

5.6. Haltung und Verwendung Elektrofahrern und sonstigen motorisch angetriebenen Fortbewegungsmitteln, sofern hierfür keine Versicherungspflicht und/oder Zulassungspflicht besteht.

5.7. Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen, sofern keine Führerscheinplicht besteht. Abschnitt B, Z. 13, Pkt. 1 und Pkt. 3 EHV finden Anwendung.

5.8. Haltung und Verwendung von Wasserfahrzeugen mit Motor, sofern keine Führerscheinplicht besteht. Abschnitt B, Z. 13, Pkt. 1 und Pkt. 3 EHV finden Anwendung.

5.9. Haltung und Verwendung von Schiffsmodellen, Fahrzeugmodellen und Flugmodellen bis 5 kg Gewicht.

5.10. Private Sportausübung aller Art, ausgenommen Jagd, Flugsport mit Flugzeugen oder Fluggeräten

5.11. Erlaubter Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung.

5.12. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden – ausgenommen eines speziell ausgebildeten und verordneten Assistenzhundes (zB Blinden-, Signal-, Begleit-, Diabetiker- oder Therapiehund) -, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; Abschnitt B, Z. 12 EHV findet Anwendung. Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär zu etwaigem anderweitigen Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

5.13. Verfügungsberechtigte Beaufsichtigung von fremden Hunden und Pferden. Abschnitt B, Z. 12 EHV findet Anwendung. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigen Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

5.14. Verrichtung von geringwertigen Tätigkeiten in Betrieben, wie

- einfache Bürodienste
- Werbetätigkeiten
- Botendienste
- Messteilnahmen
- Praktika
- Feriialjobs

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigen Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person. Ansprüche des Betriebes, für welche die versicherte Person die versicherte Tätigkeit ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5.15. Ehrenämter

Die Innehabung und Ausübung von Ehrenämtern gilt als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigen Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

5.16. Tagesmutter

Die Eigenschaft und Tätigkeit als Tagesmutter ist mitversichert, auch wenn diese Tätigkeit in geringem Umfang entgeltlich erfolgt. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigen Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

5.17. Gefälligkeitshandlungen

Als mitversichert gelten Handlungen des Versicherungsnehmers, die aus Gefälligkeit durchgeführt werden, insbesondere Nachbarschaftshilfe, Mitarbeit bei privaten Bauvorhaben etc. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn zur Durchführung solcher Dienste/Arbeiten aufgrund ihrer Gefährlichkeit besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und hierfür eine Befähigungsprüfung im Sinne der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist.

5.18. Tätigkeitsschäden

In Abänderung der AHVB/EHVB 2005 fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeit dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur und Wartung) unterzogen worden sind. Zur Klarstellung: Gewerbliche und/oder berufliche Tätigkeiten bleiben weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5.19. Sachschäden durch Umweltstörung

Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB. Die Ersatzleistung beträgt hierfür EUR 150.000,00 je Versicherungsfall und steht 1-fach je Versicherungsjahr im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

6. Mitversicherte Personen

Neben dem Versicherungsnehmer gelten folgende Personen als mitversichert:

6.1. in häuslicher Gemeinschaft:

- Ehegatte, eingetragener Partner oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte
- Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) und weiter absteigende Linie bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Eltern und weiter aufsteigende Linie

6.2. in nicht häuslicher Gemeinschaft:

- Kinder bis zum 27. Lebensjahr, sofern sie nicht anderweitig Versicherungsschutz haben
- Eltern in Altersheimen, Pflegeheimen

6.3. in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft:

- Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeits-halber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
- Personen, die vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft eingegliedert sind, zB Au-Pair, Austauschschüler, sofern sie nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.

7. Einschränkung des Angehörigenausschlusses

Abweichend und in Ergänzung von Art. 17, Pkt. 6 EHV sind Schadenersatzansprüche von Kindern ab dem 18. Lebensjahr in nicht häuslicher Gemeinschaft vom Versicherungsschutz umfasst, sofern sie nicht mitversicherte Personen nach Punkt 6 sind.

Zusatzbaustein „unbebaute Grundstücke“

Falls auf der Police die besondere Vereinbarung getroffen ist, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines unbebauten Grundstücks – nicht jedoch von Flug- oder Landungsplätzen – versichert.

PLUSPAKET 6/2016

Falls auf der Police die Vereinbarung über das Pluspaket getroffen ist, gilt wie folgt:

Die im Rahmen dieses Zusatzbausteins zur Verfügung gestellten Versicherungssummen stellen Höchstentschädigungslimits innerhalb der auf der Police angeführten Pauschalversicherungssumme dar und stehen jeweils einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

1. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 150.000,00 sind die angeführten Deckungserweiterungen mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen **Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,00** zu tragen.

1.1. Allmählichkeitschäden

Schäden durch allmähliche Einwirkungen sind mitversichert. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.

1.2. Überflutungsschäden

Schäden durch Überflutungen aus Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendig ist, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 12 AHVB als mitversichert.

2. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 15.000,00 sind die angeführten Deckungserweiterungen mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall einen **Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,00** zu tragen.

2.1. Schäden durch deliktunfähige Personen (Kinder, etc.)

Schäden, die deliktunfähige Personen verursachen, gelten auch dann als mitversichert, wenn keine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

2.2. Fremde Sachen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1, Pkt. 10.2 und Pkt. 10.4 AHVB gelten Schäden an kurzfristig gemieteten oder geliehenen Sachen als mitversichert, sofern die Dauer des Miet- oder Leihverhältnisses maximal 5 Wochen beträgt. Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben Ansprüche wegen Schäden an motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art.

Der Versicherungsschutz für nicht zulassungspflichtige Elektrofahräder bleibt bestehen.

2.3. Fahrgastrisiko Abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 und Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gilt die Verwendung, nicht die Haltung, eines Kraftfahrzeuges in der Eigenschaft als Fahrgast als mitversichert. Ausgenommen bleiben Schäden an Kraftfahrzeugen durch Be- oder Entladung sowie infolge mangelhaft gesicherter oder angebrachter Ladung. Weiters sind Schäden an Dritten ausgeschlossen, für die der Fahrgast in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Rechtsstellung einer mitversicherten Person im Sinne der AKHB hat. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu etwaigem anderweitigem Versicherungsschutz zu Gunsten der schadenersatzpflichtigen Person.

2.4. Kfz-Komplementärdeckung für beförderte Sachen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB gelten Schäden an fremden Sachen, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Personenbeförderung im oder auf dem Kfz transportiert werden, als mitversichert. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient und die beförderten Sachen Gegenstände des privaten und persönlichen Gebrauchs der beförderten Person sind. Sofern für diese Schäden Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung gegeben ist, besteht in diesem Rahmenvertrag hierfür kein Versicherungsschutz.

2.5. Regressansprüche

Betrifft Angehörige, deren Schadenersatzansprüche nicht mitversichert sind (Angehörigenausschluss): Im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Art. 1, Pkt. 2.1.2 sowie Art. 5, Pkt. 5.2 AHVB sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern oder anderen Krankenversicherungsträgern insofern mitversichert, als der Versicherer die Kosten für die rechtliche Prüfung und Abwehr bereitstellt.

2.6. Spiegeldeckung

- Hat der Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche aus Personenschäden und ist der schadenersatzpflichtige Schädiger nicht oder nicht ausreichend versichert, dann stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung.

- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Identität des schadenersatzpflichtigen Schädigers bekannt ist und die Ansprüche des Versicherungsnehmers gerichtlich (in einem Mitgliedsstaat der EU, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz) geltend gemacht wurden und daraus ein Urteil erwirkt wurde. Alle Ansprüche aus dieser Deckung verfallen, wenn sie nicht binnen einem Jahr ab dem Urteil beim Versicherer schriftlich gemeldet worden sind.

- Örtlicher Geltungsbereich für diese Deckung ist Europa im geographischen Sinn.

- Subsidiarität: Keine Entschädigung wird geleistet, wenn für den Schaden Leistungen einer für die versicherten Personen bestehenden Versicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

- Das Regressrecht des Versicherers gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer bleibt ausdrücklich unberührt.

- Ausgenommen bleiben Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern.

3. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 1.000,00 sind die angeführten Deckungserweiterungen mitversichert.

Der örtliche Geltungsbereich für die nachfolgenden Zusatzrisiken wird auf Österreich festgelegt.

3.1. Be- und Entladung von fremden Kraftfahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hand.

3.2. Verlust fremder Schlüssel

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schlossänderungskosten aus dem Verlust fremder Schlüssel, die der Versicherungsnehmer aus privaten Gründen berechtigterweise mit sich führt. Folgeschäden jeder Art sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.